

7. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs 6 Satz 1 lautet:

“Das ordentliche Mitglied kann einen beitragsfreien Versicherungsschutz (Anspruch auf Invaliditäts-, Witwen(r)-, Waisenversorgung, Kinderunterstützung, Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung) für die Zeit der ausschließlichen und unentgeltlichen ärztlichen Tätigkeit (insbesondere auch keine Aufwandsentschädigung) in karitativen, vom Verwaltungsausschuss anerkannten, Einrichtungen (z.B. im Bereich der Flüchtlingshilfe) und für die Zeit der Teilnahme an einem vom Verwaltungsausschuss anerkannten ärztlichen Hilfsprojekt im Ausland beantragen.“

2. In § 18a Abs 1 wird der Klammerausdruck *“(z.B. Gebietskrankenkasse, SVA der gewerblichen Wirtschaft)”* gestrichen.

3. In § 18a Abs 8 erster Satz wird die Wortfolge *“VGKK-Vertrag”* durch die Wortfolge *“Vertrag mit der Österreichischen Gesundheitskasse”* und die Wortfolge *“Vorarlberger Gebietskrankenkasse”* durch die Wortfolge *“Österreichischen Gesundheitskasse”* ersetzt.

4. § 18a Abs 10 lautet:

“(10) Mit Wegfall der Kindeseigenschaft im Sinne des § 26 Abs 2, 3 und 5 endet die Beitragspflicht zur Krankenversicherung; gleichzeitig endet der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung (§ 22 Abs 7).“

5. In § 43 wird nachstehender Abs 8 eingefügt:

“(8) Die 7. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds tritt mit 01.01.2020 in Kraft.“